

HINWEIS DER WAHLKOMMISSION

gemäß § 19 Abs 4 HSWO 2014

Die Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FHWien der WKW weist gemäß § 19 Abs 4 HSWO 2014 darauf hin, dass das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis von 17.04.2019 – 23.04.2019 in den Räumlichkeiten der ÖH FH Wien (Raum C315) aufgelegt wird und dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden kann:

Mi, 17.04.2019: 08.00 – 11.30 Uhr

Do, 18.04.2019: 15.30 – 19.30 Uhr

Di, 23.04.2019: 13.00 – 16.00 Uhr

Einsprüche sind gemäß § 20 HSWO 2014 wie folgt möglich:

(1) Im gemäß § 19 festgelegten Zeitraum kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer oder eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu enthalten.

(2) Die zuständige Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis längstens binnen dreier Werktage zu entscheiden. Eine Verbesserung des vorläufigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist insbesondere notwendig, wenn durch Vorlage geeigneter Urkunden oder Belege dessen Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist auf Grund einer Entscheidung der Wahlkommission eine Änderung des vorläufigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses notwendig, hat die zuständige Wahlkommission oder Unterwahlkommission diese Entscheidung unmittelbar nach Beschlussfassung der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitzuteilen. Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat sodann die Änderung des vorläufigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses vorzunehmen oder zu veranlassen.

(4) Dieses von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft berichtigte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV) ist der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl zugrunde zu legen.

Wien, am 01.04.2019


Für die Wahlkommission:
Mag. Natascia Romstorfer-Bechtloff,
Vorsitzende